

Kunststoffrecycling und REACH: aktuelle Informationen zur Problematik

Mit dem 1. Juni 2008 ist ein weiterer Großteil der REACH-Verordnung in Kraft getreten: jetzt hat die halbjährliche Vorregistrierungsphase begonnen.

Sie sind davon direkt betroffen.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen, warum dies so ist und vor allem, was Sie jetzt tun können, um die weitere Entwicklung entspannt abwarten zu können.

Als Kunststoffaufbereiter haben Sie bestimmt die Diskussionen über die Registrierungspflichten bei Kunststoffen verfolgt. Fakt ist: Kunststoffe sind Zubereitungen oder Gemische. Alle Komponenten müssen von den jeweiligen Herstellern oder Importeuren registriert werden.

Sie als Recycler argumentieren sicher, wie es unter anderem auch der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung stellvertretend für die Branche formuliert hat: Wir sind keine Hersteller.

Eine gegenseitige Auffassung wird unter anderem von Vertretern der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA) vertreten. Dieser Standpunkt wird nun auch seitens der EU-Kommission unterstützt (siehe Euwid Nr. 26 vom 24.06.2008 Seite 9). In dem dort zitierten Papier¹ wird dargelegt, dass der letzte Schritt einer Wiederverwertung (Recycling) einer Herstellung gleichgestellt wird. Wie der folgende Auszug zeigt, rät auch die EU-Kommission dringend, die Hauptkomponenten vorzu-registrieren:

*“If applicable, the exemption from registration for recovered substances in Article 2(7)(d) relies on the condition that the same substance has been registered before. Although it is likely that for most recovered substances this will be the case by the time registration obligations for phase-in substances apply, it is not sure that registrations have already been made by the end of the pre-registration phase. For this reason, **it is strongly recommended that recovery installations pre-register their substances**, even if they can rely on Article 2(7)(d), as soon as their substance has been registered by another actor.”*

¹ 4th meeting of the Competent Authorities for the implementation of Regulation (EC) 1907/2006 (REACH)

Die Lösung für Sie: Vorregistrieren der in Ihrem Kunststoff enthaltenen Monomere.

Durch die Vorregistrierung können Sie alle Fristen nutzen, die REACH bietet - konkret: wenn Sie vorregistriert haben, können Sie in jedem Fall auch ab dem 01.01.2009 „erstmal“ weiterproduzieren oder importieren.

Nutzen Sie REACH zu Ihrem Vorteil, denn Sie gewinnen Zeit, bis die Bedingungen für eine Ausnahmeregelung der Registrierungspflicht für in der Gemeinschaft wieder gewonnenen Stoffe (Recyclate) erfüllt sind.

Mit der Vorregistrierung gewinnen Sie Zeit und Produktionssicherheit.

Dies gilt auch dann, wenn Sie die Ausnahmeregelung nicht nutzen können, und eine Registrierung durchführen müssen. Hierbei beraten und begleiten wir Sie gerne.

Eine Vorregistrierung verpflichtet nicht zu einer Registrierung, im Vergleich zur Registrierung sind wesentlich weniger Daten erforderlich, der gesamte Vorgang ist mit kompetenter Unterstützung kurzfristig und einfach abzuschließen!

Haben Sie Fragen oder wollen Sie vorregistrieren? Wir haben das Knowhow und die notwendigen Programme – kurzfristig können wir die Vorregistrierung für Sie durchführen.

Für weitere Informationen sprechen Sie uns einfach an:

Ihr direkter Kontakt:



Dr. Hans-Jürgen Streibel

*Tel.: 05066 / 900 99-6
hans-juergen.streibel@umweltkanzlei.de*



Dr. Hans-Bernhard Rhein

*Tel.: 05066 / 900 99-1
hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de*

Natürlich sind wir auch per Fax erreichbar: 05066 / 900 99-9.